



: ZUM SACHVERHALT : AUTISMUS + INKLUSIVES :
Bei einem schon seit Jahren geforderten Rechtsanspruch, so benannt als "Teilhabe (pp)" ~ also Hilfe zu einem selbst bestimmten Leben unabhängig von Sozialleistungen in Form eines selbstständigen Lebenserwerb ~, geht es momentan gerade um einen ablehnenden Bescheid des Jobcenter und ein Widerspruchsverfahren. Und das Ganze dann in direktem, und kausal zu begründenden, Zusammenhang mit einem Antrag vom 27.01.2021 (1 Seite).

Der eigentlich strittige Sachverhalt wird seit 4 Jahren in einem ' Instanzen-Karussell ', und zahlreichen Verfahren beim Sozialgericht bis hoch zum BSG, ohne Ergebnis verhandelt. Und auf Grund fehlender gesetzlicher Grundlagen kann eigentlich für einen 'Mensch mit Behinderung' [~ Autismus, anzunehmend Asperger-Syndrom ~] im System 'Bürgergeld', den im GG zugesicherten Rechtsnormen folgend, so auch gar nicht entschieden werden !

[http://erwerbslosenverband.org/klage/0000_INFO.html]
In dieser Ausarbeitung verweise ich u.A. auf eine EU-Parlamentsanfrage 'Autismus & inklusive Beschäftigung'. Das wurde so auch dem Landkreis bzw. der Kreisverwaltung Kusel und ebenso der Gerichtsbarkeit mitgeteilt. Das hierbei angegebene Zahlenmaterial ist einfach nur 100% eindeutig. Es handelt sich dabei (anzunehmend) um eine systemimmanente " Benachteiligung und Diskriminierung allererster Güte und Qualität " (= in GROSSBUCHSTABEN). Das ist so allgemein auch schon seit Jahrzehnten bekannt !

Und ich kenne das in meinem persönlichen Einzelschicksal nunmehr seit ca. 35 Jahren !
Ein Lösungsansatz jetzt ist (a) der Versuch einer Schlichtung und eine (zu mindestens teilweise) Streitbeilegung mit Hilfe des Schiedsmann bei der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan und den jeweiligen Güterichtern beim SG Speyer bzw. dem LSG RLP in Mainz, um so (möglicherweise) gemeinsam dann auch einen / den Punkt der Einigung zu finden. Und (b) kann sich alternativ dazu ebenso ein Entschädigungsanspruch, z.B. neben diesem Amtsmissbrauch auch aus der Staatshaftung für legislatives Unrecht in Deutschland, daraus ergeben ! Das ist dann natürlich die Frage der Umsetzbarkeit ! Mal ganz unabhängig davon, ob sich einer solcher Rechtsanspruch realisieren lässt.

Bei dem so geforderten „Rechtsanspruch“ benannt als " Teilhabe (pp) " handelt es sich zwar um ein individuelles Begehren, u.A. dem Gleichheitsgrundrecht des Grundgesetz und der 'Objektformel' des BverfG folgend. Dem statistisch signifikanten Zahlen der EU-Anfrage wegen diesen Defiziten bei der Sozial – und Beschäftigungspolitik im Umgang mit „Mensch mit Behinderung“ ebenfalls folgend stellt sich dabei die Frage, ob die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde 'gegenüber Grundrechtsverletzungen des Gesetzgebers durch Unterlassen' gerechtfertigt erscheint. Auch hatte ich mehrfach vom Gericht gefordert eine 'Richtervorlage' oder eben 'konkrete Normenkontrolle' dem BverfG zu überantworten . . .

Es ist nicht in meinem Interesse eine 'Sachauskunftsfrage', ähnliche Schritte, einzuleiten ! Es kann jedoch im Interesse der Effektivität des Rechtsschutzes gemäß Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz (GG) ausnahmsweise erforderlich sein, der Entscheidung in der Hauptsache vorzugreifen, wenn sonst das Recht des Antragstellers vereitelt würde oder wenn ihm aus sonstigen Gründen eine bloß vorläufige Regelung nicht zumutbar ist (vgl BVerfG DÖV 73, 133; LSG Berlin Breithaupt 89, 615; BayVGH BayVB11968, 67; LSG Rheinland-Pfalz Breithaupt 2000, 318, 322; OVG Nordrhein- Westfalen OVG 27, 252). So kann bei einer Leistungsklage ebenso unter engen Voraussetzungen eine vorläufige Befriedigung zur Verhinderung wesentlicher Nachteile geboten sein. Und es handelt sich da ja wirklich nur um so genannte 'Folgenbeseitigungsansprüche' ... Und mehr ist dabei in meinem speziellen „ Einzelfall “ ja auch gar nicht notwendig ! Das müssen wir dann gemeinsam im Sinne des 'Gemeinwohl' auch gemeinsam tun !

Zum Thema " Gemeinwoh Konkretisierungskompetenz " ? + !

